

# Amtsblatt

## der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 3. September 2014

Nr. 15 Jahrgang 11

Auflage: 5.300 Expl.

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Ausschreibung für die Besetzung der Schiedsstelle	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung - Einladung zur Teilnehmersammlung im Bodenordnungsverfahren „Feldlage Glindower Platte“, AZ: 1/063/C	Seite 1
Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans Schwielowsee	Seite 2
Wahlbekanntmachung - Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014	Seite 4

#### Die Gemeinde Schwielowsee sucht interessierte Bürgerinnen und Bürger für die Besetzung der Schiedsstelle

Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten hat die Gemeinde Schwielowsee nach den Vorschriften des Schiedsstellengesetzes – SchG – eine Schiedsstelle eingerichtet. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von Schiedsfrauen und Schiedsmännern (Schiedspersonen) ehrenamtlich wahrgenommen. Sie werden von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt.

##### Aufgaben der Schiedsstelle:

1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche sowie über Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre
2. in Strafsachen ist die Schiedsstelle Vergleichsbehörde für die im Sinne des § 380 Abs. 1 Strafprozessordnung genannten Vergehen vor Erhebung der Privatlage (Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung).

Seit dem 1. Januar 2001 ist im Land Brandenburg nach dem Gesetz zur Fortentwicklung des Schlichtungsrechts vom 05. Oktober 2000 (GVBl. I S. 134) die Erhebung einer Klage vor dem Amtsgericht erst zulässig, nachdem versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Für einen solchen Versuch sind im Land Brandenburg auch die Schiedsstellen zuständig.

Diese obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung gilt für

1. Vermögensrechtliche Streitigkeiten über Ansprüche bis zu 766,94 €,
2. bestimmte Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht,
3. Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Das Schlichtungsverfahren ist darauf gerichtet, den Rechtsstreit im Wege des Vergleichs beizulegen.

Für die Schiedsstelle der Gemeinde Schwielowsee sind derzeit zwei Schiedspersonen tätig:

Frau Katrin Steinke  
Herr Klaus Gellert

**Durch Ausscheiden einer Schiedsperson, ist mindestens eine Stelle neu zu besetzen.**

**Ich bitte darum, dass sich interessierte Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schwielowsee, das 25. Lebensjahr vollendet haben und nach ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind, an mich wenden. Schiedsverhandlungen**

**werden in der Regel in den Abendstunden durchgeführt. Die Schiedsperson muss nicht juristisch ausgebildet sein. Sie sollte aber über die Fähigkeit zur ausgleichenden Streitschlichtung verfügen. Für Anfänger gibt es Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durch den Bund der Schiedsfrauen und Schiedsmänner. Die Kosten dafür übernimmt die Gemeinde Schwielowsee.**

**Ihre Bewerbungsunterlagen incl. Lebenslauf übersenden Sie bitte bis zum 16. September 2014 an die**

Gemeinde Schwielowsee  
Bürgermeisterin  
Potsdamer Platz 9  
14548 Schwielowsee

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee

#### Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur Teilnehmersammlung im Bodenordnungsverfahren „Feldlage Glindower Platte“, AZ: 1/063/C

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) „Glindow“ lädt die Teilnehmer des Bodenordnungsverfahrens „Feldlage Glindower Platte“ zur Teilnehmersammlung

**am 30.09.2014 um 19.00 Uhr**  
in das Restaurant Bürgerstuben  
Großer Saal  
Uferstraße 10  
14542 Weder (Havel)  
ein.

##### **Tagesordnung:**

1. Bericht zum Stand des Verfahrens
2. Erläuterung der realisierten Bau- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
3. Information zu den Kosten des Verfahrens und Erläuterung der Beitragshebung

Glindow, 14.08.2014

gez. Renate Schultz  
Vorsitzende des Vorstandes der TG Glindow

## **Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans Schwielowsee**

Mit Bescheid vom 14. August 2014 hat die höhere Verwaltungsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark den Flächennutzungsplan Schwielowsee gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, OT Ferch zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 -18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die fortgeltenden Flächennutzungspläne von Caputh, Ferch und Geltow werden hiermit durch den Flächennutzungsplan ersetzt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und  
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

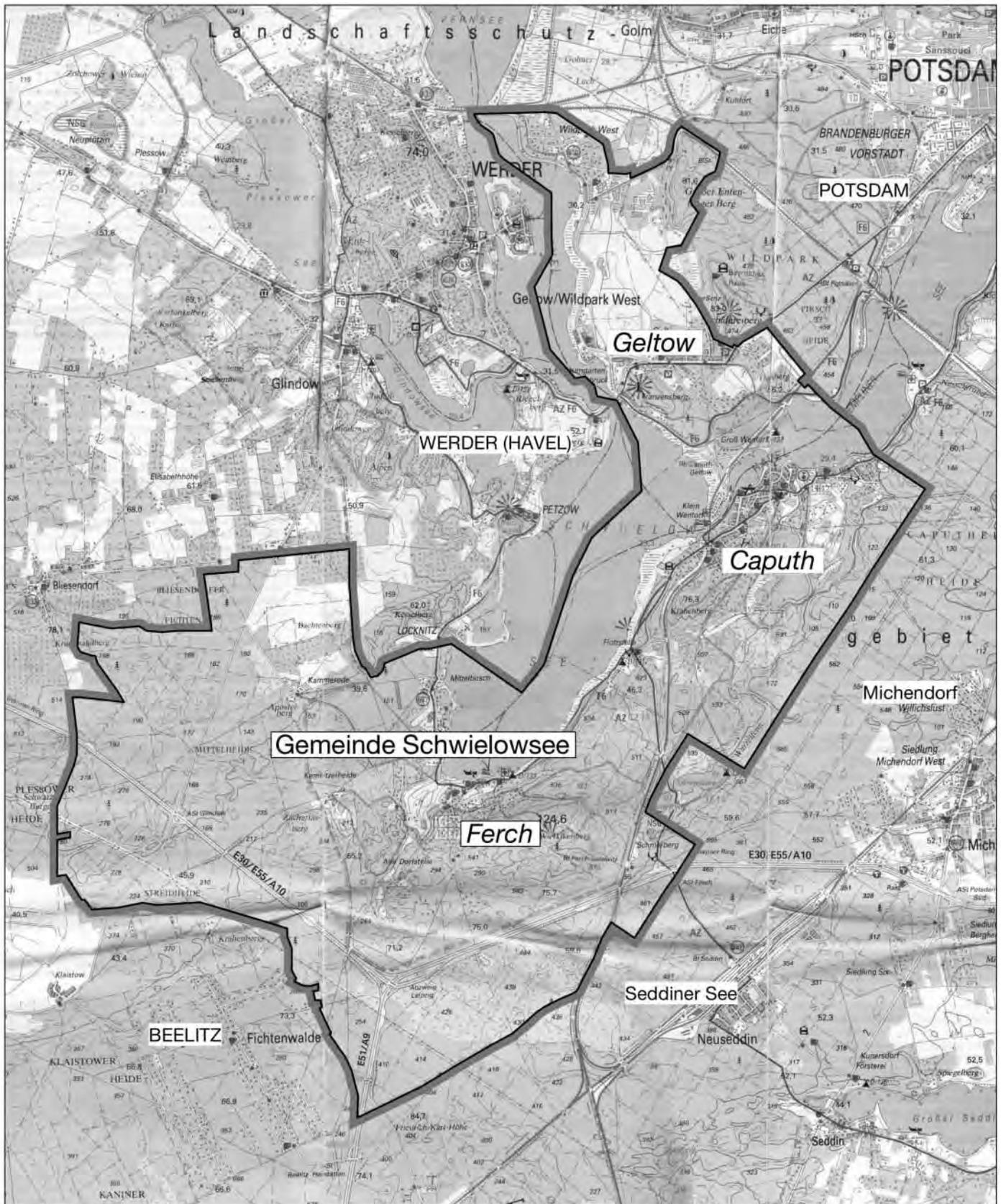
Hiermit ordne ich, als Bürgermeisterin entsprechend § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung an, den Flächennutzungsplan Schwielowsee als Satzung bekannt zu geben.

Hierzu wird die Genehmigung über den Flächennutzungsplan Schwielowsee im Amtsblatt Nr. 15 am 03.09.2014 der Gemeinde Schwielowsee veröffentlicht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt nach der Veröffentlichung der Genehmigung dauerhaft während der Dienststunden im Fachbereich Bauen Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Schwielowsee OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee aus.

Schwielowsee den 03.09.2014

gez. K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee



## Flächennutzungsplan Schwielowsee Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich o. M.

Verfahrensträger:  
**Gemeinde Schwielowsee**  
 Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

Planverfasser:  
**SR - Stadt- und Regionalplanung Dipl.-Ing. Sebastian Rhode**  
 Maaßenstr. 9, 10777 Berlin

## Wahlbekanntmachung

1. Am 14. September 2014 findet die  
**Wahl zum 6. Landtag Brandenburg**  
 statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde gehört zum Wahlkreis 19 und ist in folgende  
 \_\_\_ 8 \_\_\_ allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

**Ortsteil Caputh**

- Wahlbezirk 1201 – Straße der Einheit 3, Bürgerhaus
- Wahlbezirk 1202 – Friedrich-Ebert-Straße 10, Hortgebäude –  
barrierefrei
- Wahlbezirk 1203 – Straße der Einheit 86 a, Gebäude Kinder-  
tagesstätte – barrierefrei

**Ortsteil Ferch**

- Wahlbezirk 1204 – Potsdamer Platz 9, Rathaus - barrierefrei
- Wahlbezirk 1205 – Glindower Weg, Sportlerheim – barrierefrei

**Ortsteil Geltow**

- Wahlbezirk 1206 – Hauffstraße 33, Geltow I - Grundschule
- Wahlbezirk 1207 – Hauffstraße 33, Geltow II - Grundschule
- Wahlbezirk 1208 – Zum Birkengrund 7 a, Gebäude Bürgerclub

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 17. August 2014 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18:00 Uhr im Rathaus Ferch, Raum 1.10 zusammen (Vorarbeiten ab ca. 16:00 Uhr möglich).

3. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält am Wahltag bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei oder politischen Vereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei oder politischen Vereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei oder politischen Vereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/Der Wähler gibt  
 seine **Erststimme** in der Weise ab,  
 dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,  
 und seine **Zweitstimme** in der Weise,  
 dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in

einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses des Wahlkreises 19 findet am 19. September 2014 um 10 Uhr im Haus 6 der Stadtverwaltung Potsdam, Raum 205, statt. Die Sitzungen sind öffentlich.

Schwielowsee, den 12. August 2014

Die Wahlbehörde

(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

\_\_\_\_\_ gez.: K. Hoppe \_\_\_\_\_  
 Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

**IMPRESSUM AMTSBLATT**

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee  
 Die Bürgermeisterin  
 OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee  
 Telefon: (033209) 769 0

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint nach Bedarf. Es wird zusammen mit der Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ kostenlos in alle Haushalte von Caputh, Ferch und Geltow verteilt. Die Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ sowie das dort einliegende Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee können auch im Büro des Schwielowsee-Tourismus e.V., Str. der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, oder bei der Poststelle in der Str. der Einheit 40, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, entgegengenommen werden. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee: [www.schwielowsee.de](http://www.schwielowsee.de) veröffentlicht.

Verleger: Schwielowsee Tourismus e.V.  
 OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee  
 Telefon: (033209) 7 08 86

**Ende des Amtsblattes**